

haben nur zu lange eine Rolle in der Wissenschaft gespielt, die ihnen nicht zukam. Man wird nicht sagen können, daß MUCH sich auf solche Quellenforschungen irgendwie eingelassen hätte, daß er überhaupt für historische Bedingungen irgendwelches Verständnis besitze. Es bleibt nun abzuwarten, ob seine sprachlichen Ausführungen, seine Urformen auf 'Kundige' mehr Eindruck machen werden, als meine auf den Quellen begründeten Ergebnisse. Eine Verständigung zwischen den beiden Richtungen ist wohl kaum zu erwarten. Wie viel von seinen Etymologien dauernden Bestand haben wird, muß die Zukunft lehren; daß ihm Unkundige blind vertrauen, ist zwar traurig, aber nun einmal nicht zu ändern.

Zu meinem Bedauern ist auch STRECKER infolge seiner Gefälligkeit von dem germanistischen Ungewitter mit betroffen worden, und er hat auch schon in leise ironischer Weise auf die Punkte geantwortet, die ihn angingen. Er hat das Ms. des MUCHschen Aufsatzes schon vor dem Drucke einsehen dürfen und war somit in der Lage, seine Erwiderung noch in demselben Hefte des NA. zu veröffentlichen¹, in welchem der MUCHsche Artikel erschienen ist.

Mir ist es erst nach dem Erscheinen des Heftes möglich, den MUCHschen Lehren nachzugehen und die Gründe zu entwickeln, die mich nochmals zur Ablehnung bestimmen. Als Hauptinteressent mußte ich aber auf das Ganze gehen und durfte mich nicht mit einzelnen Punkten begnügen.

Zum Schluß folgt die oben angekündigte Zusammenstellung der in den Hss. der Lex Bajuvariorum vorkommenden verschiedenen Formen des Bayernnamens, die v. KRALIK nur ganz summarisch behandelt hat. Ein Bild der mannigfaltigen Überlieferung gibt also sein Aufsatz keineswegs, und nur der hochgestimmte Ton MUCHs konnte von einer 'Erledigung' durch ihn sprechen. Die Hss. bezeichne ich mit den von MERKEL in seiner Ausgabe MG. Leges 3, 184 ff. gewählten Siglen und die in Klammern beigefügten Seiten- und Linienzahlen beziehen sich ebenfalls auf diese Ausgabe. Ich habe aber die Hss. mit wenigen Ausnahmen selbst nachvergleichen, so daß manche Irrtümer der Ausgabe verbessert werden konnten:

Überschrift über dem Prolog (257, 4) Baiuuariorum] A 3. B 1. C 1. E 3. (E 1 fehlt); Pacuariorum A 2; Baioariorum A 4. B 2. 3. E 6a. 10; Baiuariorum E 2. 4; Baiubariorum E 13; Baioriorum B 4; Bawariorum E 7. G 2; Baiariorum G 1.

¹) STRECKER, Baioaria lex NA. 46 (1926), 513 ff.